

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Naturschutzbeirat
bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Weiden i. d. OPf.

vom 15.10.2014

Gemäß § 4 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16.11.2006 (GVBl. Nr. 25/2006 Seite 926) gibt sich der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Geschäftsordnung

§ 1 Sitzungen

- (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen des Beirats hat mindestens eine Woche vorher schriftlich gegenüber den Mitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Beantragt mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder die Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes, ist eine Sitzung hierzu einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Naturschutzbeirat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

§ 2 Stellvertreter

- (1) Kann ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter hiervon.
- (2) Stellvertreter können an den Sitzungen auch bei Anwesenheit des Mitgliedes teilnehmen und mitberaten. In diesem Fall haben sie kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 7 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte.
- (3) Stellvertreter erhalten jede Einladung zu einer Beiratssitzung, jede Niederschrift über eine Sitzung sowie jede sonstige Mitteilung an die Beiratsmitglieder.

§ 3 Teilnahme Dritter an den Sitzungen

Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Beiratsmitglieder kann der Beirat beschließen, dass zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreter anderer Fachbehörden oder bestimmte Fachleute zur Beratung eingeladen werden.

§ 4 Sprecher des Beirats

- (1) Der Beirat kann aus seinen Reihen mehrheitlich einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher wählen.
- (2) Der Sprecher ist berechtigt, im Auftrag des Beirats Gespräche mit dem Vorsitzenden des Beirats oder sonstigen Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde zu führen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Beschlüsse des Beirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über Anträge, die nach Ablauf der in § 1 Abs. 2 genannten Frist gestellt werden, kann der Beirat beschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter sich für die Befassung mit dem Antrag ausspricht.
- (4) Zu einem Antrag, zu dem bereits ein Beschluss gefasst wurde, kann weder die Beratung noch die Abstimmung an dem selben Tag neu aufgenommen werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn neue Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die dem Beirat bei der Beschlussfassung nicht vorlagen.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren erfolgen. Ein Beschluss des Beirates bedarf in derartigen Fällen der Mehrheit der Mitglieder.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.10.2014 in Kraft.